



**Stalfort & Partner**  
Avocați (Rechtsanwälte)

## Rechts-Information Rumänien

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner  
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

AUSGABE AUGUST 2006

### **Steuerrecht**

#### **I. Änderungen des Steuergesetzbuchs (*Cod Fiscal*)**

Mit dem am 01.08.2006 veröffentlichten Gesetz Nr. 343/2006, soll das rumänische Steuergesetzbuch (*cod fiscal*) modifiziert und ergänzt werden. Die meisten der Regelungen sollen ab dem 01.01.2007, dem Zeitpunkt des voraussichtlichen EU-Beitritts Rumäniens, Anwendung finden. Die neuen Regelungen sehen insbesondere umfangreiche Änderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der „Flat Tax“ in Höhe von 16%, zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und zur Anpassung an EU-Richtlinien vor (vgl. bereits Rechts-Informationen Rumänien von Juni 2006 zum damaligen Gesetzentwurf).

Die neuen Bestimmungen sehen u. a. Folgendes vor:

#### **Begriffsbestimmungen**

- Veränderung/Ergänzungen der Definitionen eines Vertrags über Finanzierungsleasing und eines Vertrags über Operating Leasing (vgl. Rechtsinformation Rumänien 06/2006)

- Ehegatten sind nunmehr ebenfalls als verbundene Personen im Sinne des Steuergesetzbuchs anzusehen

### **Einkommensteuer (*impozitul pe venit*)**

- Viele neue Regelungen finden sich etwa hinsichtlich von Investitionseinkünften, beispielsweise betreffend die Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer
- Umfangreiche Veränderungen erfuhr das Kapitel bezüglich der Veräußerung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen. Beispielsweise berechnet sich die zu zahlende Steuer in Abhängigkeit davon, ob die Veräußerung vor oder nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren nach der Anschaffung der Immobilie erfolgte sowie danach, ob und um wieviel der Wert der Immobilie 200.000 RON unter- oder überschreitet. Neu ist ferner, dass die Bemessungsgrundlage der Steuer grundsätzlich der von den Parteien deklarierte Wert ist.

### **Gewinnsteuer (*impozitul pe profit*)**

- Es wird die Besteuerung von Dividenden, welche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bezogen werden, in Spezialregelungen ins Steuergesetzbuch aufgenommen
- Die Unterkapitalisierungsregeln, welche die Absetzbarkeit von Zinsen und Wechselkursverlusten in Abhängigkeit vom Unter- bzw. Überschreiten eines Verschuldungsgrades von 3 beschränken, sind unter anderem auf Leasinggesellschaften (für deren Leasingoperationen) und Finanzinstitute, die keine Banken sind, nicht anwendbar.
- Besondere Rückstellungen, welche von Kreditinstituten und bestimmten Finanzinstituten, die keine Banken sind, (*institutiile financiare nebancale*), gebildet werden, sind entsprechend einer neuen Bestimmung im Rahmen der Gewinnermittlung abzugsfähig.
- Es werden neue Bestimmungen betr. Fusionen, Spaltungen, Teilspaltungen, Übertragungen von Aktiva und bezüglich des Tausches von Aktien eingeführt, an denen Gesellschaften aus zwei oder mehr EU-Mitgliedsstaaten beteiligt sind.
- Umfangreiche neue Regelungen finden sich hinsichtlich der Zahlung der Gewinnsteuer (z.B. neue Bestimmungen über die Vorauszahlungen)
- Nunmehr sind alle Gewinnsteuerzahler verpflichtet, die Gewinnsteuererklärung für ein Geschäftsjahr bis zum 15. April des nachfolgenden Jahres einzureichen.

## Unklare Neuregelungen bei Mikrounternehmen

Zwar soll durch das Gesetz 343/2006 in Titel IV des Steuergesetzbuches einerseits die Definition eines Mikrounternehmens geändert werden (wonach eine der Voraussetzungen darin besteht, dass die nicht aus Beratungs- und Managementleistungen stammenden Einkünfte, mehr als 50 % betragen müssen), und neue Steuersätze ab 2007 in Kraft treten, andererseits sieht Art. IV des Gesetzes 343/2006 ausdrücklich vor, dass mit Beitritt Rumäniens zur EU die Regelungen des Steuergesetzbuches betreffend Mikrounternehmen (einschließlich der Änderungen durch Gesetz 343/2006) außer Kraft treten. Da der EU-Beitritt aller Voraussicht nach zum 1.1.2007 erfolgt, sind die aufgezeigten Regelungen widersprüchlich und stellen einen groben handwerklichen Fehler des Gesetzgebers dar, der zu beheben ist.

## Besteuerung nichtansässiger Personen

- Zu den aus Rumänien bezogenen Einkünften nichtansässiger Personen zählen nach einer neu eingeführten Regelung auch Einkünfte aus der Liquidation einer rumänischen juristischen Person oder aus deren Auflösung ohne Liquidation.
- Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Mindestbeteiligungsquote des Begünstigten für einen bestimmten mit Zahlung der Zinsen/Lizenzgebühren endenden Zeitraum) für einen Übergangszeitraum (Zeitpunkt des EU-Beitritts Rumäniens bis zum 31.12.2010) einem Steuersatz von 10 %.
- Erklärungen betreffend der Steuern auf Dividenden, die ausgeschüttet, aber bis zum Ende des Jahres, in welchem der Jahresabschluss genehmigt worden ist, nicht ausgezahlt worden sind, müssen bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres vorgenommen werden.
- Die Art und Weise der Bestimmung und/oder der Erklärung von Einkünften aus der Übertragung von Geschäfts-/Gesellschaftsanteilen an einer rumänischen juristischen Person wird durch besondere, noch zu erlassende Normen geregelt.
- Es sind neue Bestimmungen bezüglich der Vorlage eines Ansässigkeitszertifikats bei Zahlern der Einkünfte aufgenommen worden, welche für die Anwendung der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich ist.

## Umsatzsteuer (*taxa pe valoarea adaugata*)

Umfangreiche Änderungen/Ergänzungen sind hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften vorgenommen worden, durch welche

u.a. die 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie umgesetzt werden sollte. Nachfolgend werden einige wesentliche Neuerungen angesprochen.

- Dem die Umsatzsteuer regelnden Titel VI des Steuergesetzbuchs wird ein Katalog wichtiger Begriffsbestimmungen vorangestellt
- Zu den umsatzsteuerbaren Vorgängen zählen nunmehr neben den Warenlieferungen, Dienstleistungen und dem Import der sog. innergemeinschaftliche Erwerb. Als Import wird nunmehr insbesondere die Wareneinfuhr aus einem Drittstaat verstanden. Neu definiert ist auch der Begriff einer Warenlieferung, welche entsprechend der 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie dann vorliegt, wenn das Recht übertragen wird, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand verfügen zu können.
- Es sind Änderungen/Ergänzungen bezüglich des Ortes einer Warenlieferung und des Dienstleistungsortes enthalten sowie eine neue Regelung des Ortes eines innergemeinschaftlichen Erwerbs eingeführt.
- Die Kleinunternehmenschwelle, also die Grenze des realisierten oder erklärten Jahresumsatzes in Rumänien ansässiger steuerpflichtiger Personen, bis zu welcher sie grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit werden können, beträgt künftig 35.000 € (derzeit noch 200.000 RON). Für neu gegründete steuerpflichtige Personen gilt eine Schwelle, die sich vom genannten Betrag proportional zu der zwischen Gründung und Jahresende bestehenden Zeitspanne errechnet. Kleinunternehmen können auch nach dem neuen Gesetz jederzeit für die Umsatzbesteuerung optieren.
- Unter den Voraussetzungen noch zu erlassender Anwendungsnormen können dem neuen Gesetz zufolge umsatzsteuerpflichtige Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, sofern sie nicht als Umsatzsteuerzahler registriert sind und auch nicht verpflichtet sind, sich registrieren zu lassen, eine Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer beantragen.
- Die Regelungen bezüglich der Rechnungsstellung werden in erheblichem Umfang geändert/ergänzt. So erhalten etwa Personen, die verpflichtet sind, sich als Umsatzsteuerzahler registrieren zu lassen, von den zuständigen rumänischen Behörden eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (*codul de inregistrare in scopul de TVA*), welche das Präfix „RO“ aufweist und im Falle bestimmter steuerpflichtiger Operationen verpflichtend auf der Rechnung anzugeben ist.

## Lokalsteuern

- Für die Berechnung der Gebäudesteuer, welche durch juristische Personen geschuldet wird, setzt der Stadtrat einen Steuersatz zwischen 0,25% und 1,5% fest (möglicher Steuersatz derzeit noch zwischen 0,5% und 1%). Im Falle von natürlichen Personen geschuldeter Gebäudesteuer beträgt der Steuersatz 0,1% des Wertes, unabhängig von der Lage des Gebäudes
- Geändert haben sich auch die Regelungen betreffend die Bemessungsgrundlage der Gebäudesteuer.
- Die Zahlung der Gebäudesteuer erfolgt dem neuen Gesetz zufolge jährlich in zwei Raten, zum 31. März und 31. September (nach derzeit noch geltender Regelung Zahlung in 4 Raten)
- Der Lokalrat kann juristische Personen, welche Investitionen in Höhe von 500.000 € innerhalb von 5 Jahren tätigen, von der Pflicht zur Zahlung von Gebäude- und Grundsteuer befreien.

### III. Änderungen zum Steuerverfahrensbuch (*Cod de Procedura Fiscală*)

Mit der Regierungsverordnung Nr. 35/2006, die am 07. August im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, werden erhebliche Änderungen/Ergänzungen des rumänischen Steuerverfahrensbuches (*codul de procedura fiscala*) vorgenommen. Die Bestimmungen treten (mit einigen Ausnahmen) 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Wesentliche Änderungen betreffen u.a. die folgenden Bereiche:

#### Verrechnungsdokumentation

- Steuerpflichtige, welche Transaktionen mit verbundenen Personen tätigen, sind verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde auf Anfrage eine Akte zur Dokumentation der Verrechnungspreise zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt dieser Akte soll in einer künftigen Anordnung bestimmt und genehmigt werden.

#### Advance Pricing Agreements

- Hat ein Steuerpflichtiger den Abschluss eines Advance Pricing Agreements (*acord de pret in avans*, nachfolgend: APA) erreicht, hat er jährlich beim Aussteller des APA einen Bericht über die Einhaltung der im APA enthaltenen Bedingungen zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat innerhalb der für die Einreichung eines Jahresabschlusses gesetzlich vorgesehenen Frist zu erfolgen.

- Die Frist zur Ausstellung eines unilateralen APA beträgt 12 Monate, diejenige zur Ausstellung eines bilateralen oder multilateralen APA 18 Monate.

### **Vorlage eines Fiskalzertifikates bei bestimmten Veräußerungen**

- Zur Übertragung des Eigentums an Gebäuden, Grundstücken und Transportmitteln ist zuvor die Vorlage eines Fiskalzertifikats erforderlich, durch welches die Erfüllung der Verpflichtungen betreffend Lokalsteuern und lokaler Gebühren nachzuweisen ist. Rechtsakte unter Verletzung der eingangs erwähnten Vorschrift sind von Rechts wegen nichtig.

### **Verrechnung von Forderungen**

- Zollschulden werden nach einer neu eingefügten Vorschrift mit Erstattungsansprüchen derselben Natur des Zollschuldners verrechnet und so zum Erlöschen gebracht.
- Umfangreiche Neuregelungen betreffen Bestimmungen für die Durchsetzungen von bestimmten Forderungen (etwa im Zusammenhang etwa mit Umsatzsteuern und Steuern vom Einkommen), die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat entstanden sind, in Rumänien und von Forderungen, die in Rumänien entstanden sind, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Die Regelungen sollen die EG-Beitreibungsrichtlinie 76/308/EWG umsetzen. Die meisten dieser Bestimmungen treten erst am 1.1.2007 in Kraft.

## **Zollrecht**

Am 30. Juni 2006 ist die Anordnung Nr. 1086/2006 in Kraft getreten, mit der neue Anwendungsnormen für die Befreiung von Sicherheitsleistungen betr. Einfuhrabgaben und Einfuhrumsatzsteuer genehmigt worden sind. Danach können wie auch bisher nur bestimmte Kategorien von Waren von der Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions befreit werden. Zu diesen Waren gehören nunmehr solche, die in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung überführt worden sind, jetzt allerdings - im Gegensatz zur früheren Regelung - unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben.

## **Leasingrecht**

Die Leasingverordnung wurde zuletzt durch das am 13.07.06 im rumänischen Amtsblatt veröffentlichte Gesetz Nr. 287 vom 6. Juli 2006 modifiziert und ergänzt. Die Änderungen sind 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Zu den Neuerungen gehören etwa:

- Zu den Mindestelementen eines jeden Leasingvertrags gehört nunmehr eine Klausel betreffend die Einordnung des Leasingvertrags als Finanzierungsleasing oder operationelles Leasing (welche angesichts der Definitionen im Steuergesetzbuch und dem auch internationaler Rechnungslegung zugrundeliegenden Grundsatz „substance over form“ hinsichtlich der tatsächlichen Einordnung eher untergeordnete Bedeutung zukommen dürfte).
- Die besonderen Mindestbestandteile eines Finanzierungsleasingvertrags wurden verändert. Nunmehr muss der Restwert, des Wert eines Vorschusses und der einzelnen Leasingrate im Vertrag angegeben werden.
- Änderungen/Ergänzungen der Regelungen betreffend die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und bezüglich der Haftung
- Mindeststamm- bzw. Mindestgrundkapital einer Leasinggesellschaft beträgt 200.000,-- € (bisher 500 Mio. ROL), das bei Gründung der Gesellschaft vollständig in Bar eingezahlt sein muss.
- Leasinggesellschaften können nach neu eingefügten Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Verträge über zu errichtende oder bereits errichtete Bauwerke abschließen.

## Arbeitsrecht

### Arbeitnehmerregister und Erklärungen an die Arbeitskammer nunmehr online

Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 161/2006 sind wesentliche Neuerungen bezüglich des „generellen Arbeitnehmerregisters“ (rum. *Registrul General de Evidență a Salariaților*), dem Verzeichnis der wesentlichen Daten sämtlicher Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, welches von letzterem zwingend zu führen und bei Kontrollen durch die Arbeitskammern vorzulegen ist, eingeführt worden. Beginnend mit dem 01. September 2006 ist das Arbeitnehmerregister in elektronischem Format zu führen. Es ist auf einem der folgenden Wege der Arbeitskammer (rum. *Inspectoratul Teritorial de Muncă*, kurz „ITM“) zu übermitteln:

- durch Eintragung in die online auf der Website des ITM zur Verfügung gestellten Datenbank;
- durch e-Mail aufgrund einer elektronischen Signatur;
- durch persönliche Abgabe des Registers in elektronischer Form bei dem ITM, zusammen mit einem Anschreiben des Arbeitgebers.

Dem Regierungsbeschluss zufolge wird das Verfahren zur Übermittlung des Registers in elektronischem Format durch Anordnung des Arbeitsministeriums konkretisiert werden, nachdem die hierfür erforderliche technische Anwendung eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Arbeitgeber in Rumänien nach wie vor gesetzlich verpflichtet sind, die Arbeitskammern über die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Dokumente vorzulegen. Für die Verwaltung dieser Daten sowie für das Führen der Arbeitsbücher ist von den Arbeitgebern eine Verwaltungsgebühr abzuführen, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der von den ihnen gezahlten Gehältern richtet. Um die Höhe der Gebühr bestimmen zu können, sind die Arbeitgeber verpflichtet, monatlich eine sog. Fiskalerklärung (*declarația fiscală privind stabilirea comisiei datorate*) abzugeben. Diese Erklärung beinhaltet Angaben über die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Höhe der gezahlten Löhne. Ferner sind die Arbeitgeber verpflichtet, jährlich eine sog. Inventarerklärung (*declarația inventar*) abzugeben. Diese Erklärung beinhaltet ebenfalls Angaben über die Anzahl der Arbeitnehmer und die Höhe der gezahlten Löhne. Darüber hinaus sind in dieser Erklärung jedoch auch Angaben über die Höhe der monatlich zu zahlenden Verwaltungsgebühr zu machen und ist eine Präzisierung der Frage vorzunehmen, ob diese Gebühren verspätet bzw. gar nicht gezahlt wurden. Sollten Zahlungen durch die Arbeitgeber verspätet oder gar nicht geleistet worden sein, sind sie verpflichtet, in der Inventarerklärung auch Angaben bezüglich den Verzugszinsen sowie den Säumniszuschlägen zu machen.

Bezüglich dieser obigen Erklärungen wird auf der Website des ITM (link: [www.inspectiamuncii.ro](http://www.inspectiamuncii.ro)) ausgeführt, dass sie erst nach dem Erhalt des Benutzernamens sowie des Passwortes für den Zugang zum Portal abgegeben werden können. Diese Daten werden durch die Arbeitskammer, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat, aufgrund einer vom gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers entsprechend einem Vordruck erteilten Vollmacht ausgegeben. Der Vollmacht muss darüber hinaus eine Kopie eines Dokumentes beigefügt werden, aus der sich die Steuernummer des Arbeitgebers ergibt. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhandensein einer aktuellen E-Mail Adresse unentbehrlich, um den Erhalt der obigen Daten bezüglich der Identifizierung bestätigen zu können.

## **Straßenverkehrsrecht**

### **Trunkenheitsfahrten führen zu Gefängnisstrafen**

Zum 20.09.2006 tritt das neue Verkehrsgesetz Nr. 49 vom 08.03. 2006 in Kraft. Dieses sehr umfangreiche Gesetz bringt wesentliche Neuerungen mit sich. Die wichtigsten sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Das Mindestalter zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr beträgt in Rumänien 18 Jahre.

Eine längst überfällige Regelung wurde durch Art. 9 des Gesetzes eingeführt. Demnach müssen neuerdings alle Fahrzeuge und Straßenbahnen mit zugelassenen Erste-Hilfe-Koffer, reflektierende Warndreiecke und Feuerlöscher ausgestattet sein.

Neu geregelt wurden ebenfalls die Geschwindigkeitsbegrenzungen. Gemäß Art. 48 beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb von geschlossenen Ortschaften 50 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften beträgt auf Autobahnen 130 km/h, auf Europäischen Landstraßen sowie auf Schnellstraßen 100:km/h und auf anderen Straßenkategorien 90 km/h. Allerdings ist anzumerken, dass der Begriff „andere Straßenkategorie“ im Gesetz nicht definiert ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Rumänien die Höchstgeschwindigkeit für Fahranfänger gesondert geregelt ist. Fahranfänger sind entsprechend diesem Gesetz Fahrer, die über weniger als ein Jahr Fahrpraxis verfügen. Die Höchstgeschwindigkeiten für sie liegen jeweils 20 km/h unter der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit für die erfahrenen Fahrer.

Gemäß Art. 92 wird die Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit mit 10 bis 20 km/h mit 2 Strafpunkten geahndet. Für eine Überschreitung mit 21 bis 30 km/h gibt es 3 Strafpunkte, für eine Überschreitung mit 31 bis 40 km/h gibt es 4 Punkte und für eine Überschreitung mit 41 bis 50 km/h gibt es 6 Strafpunkte.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 stellt ein Strafpunkt den Gegenwert von 10 % des nationalen Bruttomindestlohnes dar. Dieser beträgt derzeit 370,- RON (etwas mehr als 100,- €).

In Rumänien gilt die 0,00 Promillegrenze. Eine Überschreitung dieser Grenze wird mit einem 90-tägigen Fahrverbot sowie mit 9 bis 20 Strafpunkten geahndet.

Besonders Art. 79 sollte den Verkehrsteilnehmern beachtet werden. Demnach wird das Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,80 Promille mit Gefängnisstrafe zwischen 1 und 5 Jahre bestraft. Eine Geldstrafe sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Mit gleichem Strafmaß werden Fahrer sanktioniert, die Fahrzeuge unter dem Einfluss von Rauschmittel oder von Arzneimittel mit gleichen Auswirkungen führen.

Gemäß Art. 61 kann die Verkehrspolizei ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge abschleppen und an spezial eingerichteten Plätzen lagern lassen. Das Abschleppen sowie das Lagern der Fahrzeuge werden entweder von den lokalen Verwaltungsbehörden oder von dem Wegbetreiber durchgeführt. Die Abschlepp-, Transport-, sowie Lagerkosten hat der Fahrzeugeigentümer zu tragen.

In Anpassung an das Europäische Recht gilt nun auch in Rumänien ein Verbot für die Beförderung von gefährlichen Waren und Produkten auf öffentlichen Verkehrswegen durch Fahrzeuge, die nicht über die notwendigen Ausstattungen und Anlagen verfügen, oder welche die, im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter von 1957 (A.D.R) aufgeführten technischen Voraussetzungen nicht erfüllen oder für die der Fahrer kein entsprechendes A.D.R.-Zertifikat besitzt.

Kontakt und weitere Informationen:

**Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)  
Bukarest – Bistrita – Berlin**

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
Email: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 26.8.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.